

12.12.2024

Kleine Anfrage 4875

der Abgeordneten Anja Butschkau SPD

Förderpauschalen im Bereich des Schutzes von Frauen vor Gewalt

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert im Kampf gegen häusliche Gewalt und Gewalt an Frauen und Mädchen:

- 698 Schutzplätze in 70 Frauenhäusern
- 20 Schutzplätze in 5 Männerschutzwohnungen
- 62 allgemeine Frauenberatungsstellen
- 57 Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt
- 5 Mädchenhäuser
- 8 spezialisierte Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel
- 2 Fachberatungsstellen für Opfer von Zwangsheirat
- 1 Fachstelle zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz von Mädchen/jungen Frauen mit Behinderung
- 2 Beratungs- und Unterstützungsangebote im Rahmen des Projekts YUNA für Mädchen und Frauen, die von weiblicher Genitalbeschneidung (FGM/C) betroffen oder bedroht sind.

In den letzten Jahren wurden die Förderpauschalen regelmäßig an die Kostenentwicklung angepasst. Hierfür wurde im Jahr 2020 eine Dynamisierung der Personalkostenpauschale in den Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen in Höhe von jährlich 1,5 Prozent eingeführt. Für das Jahr 2024 liegt einmalig eine Steigerung von rund 4,8 Prozent zugrunde, die der Anpassung der Zuschüsse an die Personalausgabensteigerungen im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes des TV-L dient. Im Rahmen der Haushaltsberatung für das Haushaltsjahr 2025 berichtete die Gleichstellungsministerin, dass auch im Jahr 2025 die Förderpauschalen um 1,5 Prozent erhöht werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich:

1. Wie hoch sind die jährlichen Förderpauschalen (bitte separat für Sach- und Personalkosten auflisten) für die in der Einleitung benannten Einrichtungen der Gewalthilfe im Jahr 2024?
2. Wie hoch sind die jährlichen Förderpauschalen (bitte separat für Sach- und Personalkosten auflisten) für die in der Einleitung benannten Einrichtungen der Gewalthilfe ab dem 01.01.2025?

Datum des Originals: 12.12.2024/Ausgegeben: 18.12.2024

3. Sofern bei einer oder mehreren Einrichtungen eine Erhöhung der Personalkosten zum 01.01.2025 nicht vorgesehen ist: Welche Gründe hat die Landesregierung hierfür?
4. Wie hoch schätzt die Landesregierung die zusätzlichen Finanzbedarfe der in der Einleitung benannten Einrichtungen ein, die gegenwärtig über Spenden und kommunale Zuschüsse erwirtschaftet werden müssen?
5. Wie plant die Landesregierung die 1,8991 Millionen Euro, die ursprünglich im Haushalt 2025 aus der Titelgruppe 61 des Einzelplans 7 gestrichen werden sollten, auf die Untertitel 1, 2 und 3 zu verteilen?

Anja Butschkau